

Der Ausschuss 2 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 26. Mai 2025 wie folgt zu beschließen:

1. Die Überschrift des zweiten Abschnitts der BORA wird wie folgt geändert:

Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt

2. **§ 8 BORA** wird wie folgt neu gefasst:

1. **Der bisherige § 8 wird § 8 Abs. 1.**

2. **An § 8 Abs. 1 werden folgende Absätze angefügt:**

- (2) *Im Außenauftritt muss bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe die jeweilige Berufsbezeichnung angegeben werden.*
- (3) *Ausgeschiedene Berufsträgerinnen und Berufsträger können im Außenauftritt nur weiter aufgeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.*

3. **§ 10 BORA** wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Informationspflichten

- (1) *[Allgemeine Informationen]*

Vor Abschluss des Mandatsvertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen müssen den Mandantinnen und Mandanten die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung gestellt werden. Berufsausübungsgesellschaften haben zusätzlich die Namen etwaiger persönlich haftender Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Verfügung zu stellen. Dafür genügt ein Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) oder andere öffentlich zugängliche Register, wenn sich die Namen daraus ergeben.

- (2) *[Informationen auf Anfrage]*

Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere zur Prüfung von möglichen Interessenkollisionen und Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung (§ 43a Abs. 4, § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung), hat eine Berufsausübungsgesellschaft auf Anfrage die in der Sozietät tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch einen Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) ersetzt werden, wenn sich die Namen daraus ergeben. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend hinsichtlich der anwaltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einzelanwältin oder eines Einzelanwalts. Zur Feststellung von Haftungsverhältnissen sind auf Anfrage Auskünfte gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 zu erteilen, wenn sich die Haftungsverhältnisse seit Beginn des Mandats geändert haben.

Begründung

A. STATUS QUO

§ 10 BORA in der jetzigen Fassung ist dringend reformbedürftig:

1. § 10 BORA vermischt systemwidrig Fragen der Transparenz (Abs. 1 bis Abs. 3) mit Fragen der Werbung (Abs. 4).
2. § 10 BORA ist wegen der Fixierung auf Papierinformationen anachronistisch (so ausdrücklich *Hartung/Scharmer/v. Lewinski* § 10 Rn. 7a).
3. Briefbögen werden traditionell als Werbeinstrument genutzt und enthalten deshalb in 99% der Fälle mehr Informationen als von § 10 BORA vorgeschrieben. Wo anwaltliche Schreiben keinen Werbe-Charakter haben sollen (z.B. in der Kommunikation mit Mandant oder Gegner während eines laufenden Mandats) und deshalb einfach gehalten werden, macht es keinen Sinn, vielfältige Angaben zu fordern.
4. Der Versuch, über Briefbögen Transparenz bezüglich Haftungsverhältnissen oder Interessenkollisionen zu erzeugen, kann schon deshalb nicht funktionieren, weil Anwälte nicht gezwungen sind, Briefbögen zu verwenden.
5. Transparenz hinsichtlich möglicher Interessenkollisionen/Vorbefassungsverbote lässt sich über den Briefbogen nicht herstellen, weil dort angestellte Anwälte, für die die §§ 43a, 45 BRAO ebenfalls gelten, nach der derzeitigen Fassung von § 10 BORA nicht aufzuführen sind.
6. Durch die Dienstleistungsinfo-VO ist die Mandanteninformation schon sehr weitgehend geregelt, und zwar sachgerechterweise medienneutral (vgl. § 2 Abs. 2 DL-InfoV). Darauf kann und sollte verwiesen werden.
7. Viele der in § 10 BORA geforderten Angaben sind mittlerweile in öffentlich zugänglichen Registern eingetragen (elektronisches Anwaltsregister/Handelsregister/Partnerschaftsregister etc.).

B. BEGRÜNDUNG DER NEUREGELUNG

I. § 10 BORA

1. Die Pflichtangaben gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV erscheinen grundsätzlich ausreichend. Es fehlt jedoch die Haftungstransparenz. Bei den zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften besteht Gesellschaftertransparenz über das elektronische Anwaltsregister nach § 31 BRAO. Für die immer noch verbreitete nicht-zugelassene GbR hingegen existiert keine Transparenz, wenn sich die GbR nicht ins Handelsregister eintragen lässt (was sie tun kann, aber nicht muss). Deshalb verlangt der neue § 10 Abs. 1 Satz 2 BORA von nicht-zugelassenen Sozietäten zusätzliche Angaben

zu den Partnern/Gesellschaftern. Die Angaben können auf allen in § 2 Abs. 2 DL-InfoV genannten Kommunikationswegen erfolgen. Die Regelung betrifft insbesondere solche GbRs, die sich nicht zugelassen haben und sich auch nicht im Handelsregister haben eintragen lassen. Da es für die „persönliche Haftung“ i.S.d. Abs. 1 nur auf die Haftung für berufliche Fehler ankommt, nicht auf persönliche Haftung für sonstige Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft, greift die Regelung nicht für die PartmbB. In der einfachen PartG reicht der Hinweis, dass die Partner aus dem Partnerschaftsregister ersichtlich sind und von diesen nur die mandatsbearbeitenden persönlich haften, eine namentliche Bezeichnung ist nicht erforderlich und wäre im Vorhinein auch gar nicht sinnhaft möglich.

2. Transparenz erscheint geboten auch zur Prüfung von Interessenkollisionen und von Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung (§ 43a Abs. 4, § 45 BRAO). Da viele Sozietäten Dutzende oder gar Hunderte von Berufsträgern beschäftigen, wäre eine proaktive Transparenz hinsichtlich aller Berufsträger nicht praktikabel. Deshalb soll die Regelung im neuen § 10 Abs. 2 BORA auf konkrete Anfragen beschränkt werden. Das entspricht dem Regelungsmodell der DL-InfoV, die in ihrem § 3 ebenfalls Angaben auflistet, die nur auf Anfrage zu machen sind. Die Mitteilungspflicht muss sowohl für Sozietäten als auch für Einzelanwälte mit angestellten oder freien Mitarbeitern gelten (Abs. 2 Satz 3).

Die Auskunftspflicht des Abs. 2 ist nicht auf den Mandanten beschränkt. Z.B. im Fall eines Sozietätswechsels kann auch der Gegner ein berechtigtes Interesse an der Herstellung von Transparenz und damit an entsprechenden Auskünften haben. Datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Mitteilung aller Berufsträger wird dadurch Rechnung getragen, dass zum einen ein Auskunftsanspruch nicht per se besteht, sondern ausdrücklich nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, insbesondere zum Zwecke der Prüfung möglicher Interessenkollisionen und Vorbefassungsverbote, dies ist im Einzelfall plausibel darzulegen. Überdies verdeutlicht das Wort „die“ statt „aller“ Rechtsanwälte, dass nicht auf jede Anfrage alle Berufsträger der Sozietät mitzuteilen sind, sondern sich die Mitteilungspflicht auf diejenigen Namen beschränkt, die im konkreten Fall zur Prüfung einer möglichen Interessenkollision oder eines Vorbefassungsverbots erforderlich sind. Im Regelfall wird es um Fälle gehen, in denen der Gegner nur wissen will, ob eine bestimmte Person in der Sozietät tätig ist, dann ist auch nur darüber Auskunft zu geben.

3. Zur Prüfung der Haftungsverhältnisse (welche Gesellschafter haften persönlich neben der Sozietät?) reicht die anfängliche Information nach Abs. 1 nicht aus, wenn sich nach Erteilung der Erstinformation die Haftungsverhältnisse geändert haben, etwa durch Ein- oder Austritt von Gesellschaftern oder Änderung der Rechtsform. Deshalb sieht Abs. 2 Satz 4 für den Fall solcher nachträglicher Änderungen einen ergänzenden Auskunftsanspruch vor.

II. § 8 BORA

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 10 BORA sind künftig sachlich bei § 8 BORA besser aufgehoben, da es im neuen § 10 BORA nur noch um Transparenz geht. In den neuen Absätzen (2) und (3) des § 8 BORA wird nun medien-neutral von „*Außenaustritt*“ gesprochen.

III. Überschrift des zweiten Abschnitts der BORA

Da der neue § 10 BORA nichts mit Werbung zu tun hat, erscheint die bisherige Überschrift zu eng. Zum „Außenaufttritt“ gehören auch Angaben wie nach der DL-InfoV und dem neuen § 10 BORA, die der Anwalt nicht freiwillig macht, sondern zu denen er verpflichtet ist.

IV. Verhältnismäßigkeit

Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und die Vereinbarkeit mit Europäischem Recht (§ 59a Abs. 3 und 4 BRAO) bestehen nicht:

1. Die Neuregelung ist eine bedeutende Vereinfachung und streicht die Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Briefbogen ersatzlos. Stattdessen beschränkt sich die Neuregelung auf zwei über die Vorgaben der DL-InfoV hinausgehende Pflichten, nämlich zur Mitteilung der persönlich haftenden Gesellschafter sowie zur Mitteilung (auf Anfrage) der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsträger, soweit ein berechtigtes Interesse besteht, also insbesondere soweit die Informationen zur Prüfung möglicher Interessenkollisionen und Vorbefassungsverbote (§§ 43a Abs. 4, 45 BRAO) erforderlich sind. Diese beiden Pflichten halten unproblematisch der Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren und im weiteren Sinne stand:
 - Die Regelung in Abs. 1 (Mitteilung der persönlich haftenden Gesellschafter) dient dem Ziel, dem Mandanten im Haftungsfall die Durchsetzung seiner berechtigten Ansprüche zu erleichtern. Dass dieses Ziel legitim ist, zeigt § 2 Abs. 1 Nr. 11 der DL-InfoV, wonach auch Informationen über eine Berufshaftpflichtversicherung zur Verfügung zu stellen sind, sowie § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO, wonach auch die Anwaltskammer den Mandanten im Schadensfall Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung geben muss. Da der Mindestumfang der Berufshaftpflichtversicherung häufig unter dem möglichen Schadensvolumen liegt und überdies kein Direktanspruch gegen die Haftpflichtversicherung besteht, hat der Mandant ein legitimes Interesse daran, die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft zu erfahren. Diese Informationen nur auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, erscheint nicht sachgerecht, da der Mandant in Ruhe ein mögliches Vorgehen gegen seine Rechtsanwälte überlegen können soll, ohne befürchten zu müssen, durch eine Anfrage nach den Namen der persönlich haftenden Partner vorab in Diskussionen verwickelt zu werden. Die – nur auf Anfrage – bestehende Pflicht zur Mitteilung geänderter Haftungsverhältnisse gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BORA n.F. ist ebenfalls verhältnismäßig, da sie einem unwürdigen Versteckspiel im Haftungsfall vorbeugt und der Mandant mangels Direktanspruchs gegen die Berufshaftpflichtversicherung gezwungen ist, unmittelbar gegen die Sozietät und deren persönlich haftende Berufsträger vorzugehen. Die Risiken persönlicher Berufshaftung sollten durch Wahl einer geeigneten Rechtsform und vor allem ausreichende Versicherungsdeckung begrenzt werden, nicht durch Erschwerung ihrer Durchsetzung.

- Die Pflicht nach Abs. 2 des neuen § 10 BORA ist ebenfalls erforderlich. Die Vermeidung von Interessenkollisionen und die Beachtung von Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung nach §§ 43a Abs. 4, 45 BRAO gehört zu den Core Values der Anwaltschaft. Der Mandant, aber auch der Gegner, muss die Möglichkeit haben, die Einhaltung dieser Core Values prüfen zu können. Da die entsprechenden Informationen nicht aus öffentlich zugänglichen Registern entnommen werden können, hilft nur ein Auskunftsanspruch gegen die Berufsausübungsgesellschaft (bzw. bei Einzelanwälten mit angestellten Berufsträgern gegen diese).
- 2. Andere praktikable Wege zur Beschaffung der nach § 10 Abs. 1 und 2 BORA n.F. jeweils relevanten Informationen sind nicht ersichtlich. Die Vorschriften sind auch verhältnismäßig, da der zusätzlich für die Anwaltschaft entstehende Aufwand ausgesprochen niedrig ist. Im Regelfall reicht die Ergänzung der Informationen gemäß DL-InfoV, die ca. 98% der Rechtsanwälte auf ihrer Homepage geben. Konkrete Anfragen nach Abs. 2 werden extrem selten sein.
- 3. Eine Diskriminierung Berufsangehöriger wegen Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz bewirken die vorgeschlagenen Regelungen nicht.
- 4. Die Regelungen in § 8 Abs. 2 und 3 BORA entsprechen den bislang in § 10 BORA enthaltenen Regelungen. Sie setzen das allgemeine Irreführungsverbot des UWG, welches dem Schutz der Verbraucher dient, in zwei konkrete Normbefehle um, sind also nur deklaratorisch. Die damit einhergehenden Vorgaben für die werbliche Gestaltung des Außenauftritts bewirken keine spürbaren Mehrbelastungen der Berufsangehörigen.

V. Satzungscompetenz

Die Satzungscompetenz der Satzungsversammlung ergibt sich aus § 59a Abs. 2 Nr. 3 BRAO („Werbung“) sowie aus Nr. 5 („besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags“).